

## Efb-Audits: Vor-Ort-Termine bei der Überprüfung von Entsorgungsfachbetrieben während der Corona-Virus-Pandemie

Sehr geehrte Geschäftsfreunde, die von uns gemäß der EfbV zertifiziert werden,

aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Pandemie kann es zu Verschiebungen oder Ausfällen der jährlichen Vor-Ort-Termine im Rahmen der Efb-Zertifizierung kommen.

Einerseits könnten Betriebe wegen der Ansteckungsgefahr (oder Quarantäne) Audits absagen, andererseits kann es auch sein, dass Sachverständige die Termine nicht mehr wahrnehmen können.

In diesen Fällen setzt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH (LLUR SH) die Einhaltung der in § 22 Absatz 2 der EfbV geforderten Vor-Ort-Termine durch die Sachverständigen aus. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Sachverständigen haben die Einhaltung sämtlicher Anforderungen aus der EfbV zu überprüfen, für die keine Betriebsbegehung erforderlich ist.
- Die Sachverständigen nehmen telefonisch Kontakt zu dem Betrieb (Verantwortliche Person, Geschäftsführer o.ä.) auf und fragen weitere relevante Details in Form eines Interviews ab.
- Den betreffenden Entsorgungsfachbetrieben wird mitgeteilt, welche Dokumente dieser an die Zertifizierungsstelle bzw. an den Sachverständigen zu übermitteln hat (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Versicherungsbestätigung, aktueller Stand der Genehmigung, Schulungen etc.).
- Es ist zu prüfen, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein Vor-Ort-Termin (dann ohne die bereits erfolgte Dokumentenprüfung) durchgeführt werden kann.
- Aufgrund der Überprüfung wird ein Überwachungsbericht erstellt. Als Auditdatum <sup>®</sup> gilt das Ausstellungsdatum dieses Überwachungsberichtes. Im Überwachungsbe-



richt ist die Verschiebung bzw. insbesondere der Ausfall der Vorort-Termine zu vermerken.

- Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln sollte genutzt werden (z.B. Videorundgang über Skype o.ä.).
- Betriebe, die nicht vor Ort überprüft werden konnten, sind bei den zukünftigen unangekündigten Audits zu präferieren.
- Sofern der/die Sachverständige die Einhaltung der Anforderungen auch ohne Vorort-Termin in der beschriebenen Weise bestätigt, kann das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen erteilt werden.
- Bei der elektronischen Ausstellung des Überwachungszertifikates über das Zertifizierer Portal ist in dem Feld „Notizen für Behörden“ zu vermerken, dass keine Vorort-Prüfung stattgefunden hat.

Diese Regelungen gelten unter Vorbehalt neuer Maßnahmen der Bundesregierung bzw. des Landes SH und sind zunächst bis zum 13. Juni 2020 befristet.

Die Knotenstellen der anderen Bundesländer, welche für den behördlichen Vollzug der EfbV verantwortlich sind, werden ebenfalls über das Regelungen des LLUR SH informiert.

Mit freundlichen Grüßen

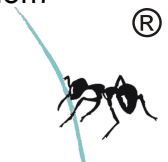
Dr. Thorsten Piehl  
Umweltgutachter

Ahrensböck, 17.03.2020

## Efb-Audits: Fristverlängerung wegen Corona möglich

Sehr geehrte Geschäftsfreunde, die von uns gemäß der EfbV zertifiziert werden,

aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Risikosituation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus hat unsere Anerkennungsbehörde Folgendes bekanntgegeben:



„Die Jahresfrist zur Überprüfung nach § 22 Abs. 2 EfbV darf um zunächst 3 Monate verlängert werden...“

## **Was bedeutet diese Bekanntmachung für die von uns zertifizierten Betriebe?**

Betriebe, die diese Ausnahmeregelung nutzen, erleiden keine Nachteile, wenn der Audittermin in Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Corona-Virus um zunächst maximal 3 Monate verschoben werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thorsten Piehl  
Umweltgutachter

**Blieben Sie mit unserem [Newsletter](#) auf dem Laufenden!**

